

Der Vorstand hat am 22.05.23
die Ordnungsänderung genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 54 / 2021-24

Antragsteller: Rechtsorgane
Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung
Datum: 09.03.2023
Antrag: Neuer Absatz § 7

§ 7 Sportgerichte

(4) Ist Gegenstand des sportgerichtlichen Verfahrens ein Sachverhalt, der gemäß § 44 RuVO geahndet werden soll, wird die Zuständigkeit durch die Leistungsklasse des Schiedsrichterbeobachters, Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterassistenten bestimmt.

Begründung: Neuer Absatz (die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend) – die Zuständigkeit in SR-Angelegenheiten war bisher nicht geregelt
Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.